

TEXAS INSTRUMENTS EMEA SALES GMBH („TI“)

Einkaufsbedingungen

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Waren und Dienstleistungen („Lieferungen“), für die TI einzelne Bestellungen („Bestellungen“) aufgibt.

1.2 Legt ein Lieferant von Lieferungen („Verkäufer“) seine eigenen Geschäftsbedingungen vor, sind diese für TI nur insoweit verbindlich, als sie von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter von TI schriftlich ausdrücklich akzeptiert wurden. Die Annahme und/oder Bezahlung von Lieferungen durch TI ist nicht als Einverständnis von TI mit den Geschäftsbedingungen des Verkäufers zu verstehen, selbst wenn TI von diesen Geschäftsbedingungen Kenntnis hat.

1.3 Änderungen, Anpassungen, Verzichtserklärungen, Ergänzungen oder Berichtigungen bezüglich dieser Einkaufsbedingungen sind für TI nur insoweit verbindlich, als sie schriftlich erfolgen und von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter von TI unterzeichnet werden. Ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf zu seiner Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

2. Anwendbares Recht

Die Wirksamkeit und Auslegung dieser Einkaufsbedingungen und sämtlicher Bestellungen unterliegen deutschem Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

3. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen ist München (Landgericht München I). TI kann den Verkäufer auch an dessen Hauptgeschäftssitz verklagen.

4. Preise

4.1 Die Preise ergeben sich aus der jeweiligen Bestellung.

4.2 Führt der Verkäufer eine allgemeine Preissenkung für Ausrüstung und/oder Materialien durch, die den in einer Bestellung beschriebenen Posten ähnlich sind, gilt eine entsprechende Preissenkung automatisch auch für die in dieser Bestellung beschriebenen Posten.

4.3 Zusatzkosten jedweder Art, einschließlich Kosten für Verpackung und Transport, sind nicht gestattet. Etwaige Preise nach Gewicht beziehen sich auf das Nettogewicht des Materials.

5. Zahlungsbedingungen

Rechnungen werden innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist bezahlt. Die Frist beginnt mit Erhalt der jeweiligen Rechnung durch TI. Rechnungen dürfen erst nach Lieferung gestellt werden und müssen eine gültige Bestellnummer ausweisen, die der jeweiligen Bestellung entspricht. Rechnungen müssen eine gültige Bestellnummer, Positionsnummer und die Währung der jeweiligen Bestellung enthalten.

6. Steuern

Mit Ausnahme etwaiger Umsatzsteuer zu dem im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Satz hat der Verkäufer alle von einer Steuerbehörde oder staatlichen Stelle in Verbindung mit einer Bestellung erhobenen Steuern zu tragen. Jede von TI im Rahmen einer Bestellung zu leistende Zahlung unterliegt dem Abzug, der Einbehaltung oder der Anrechnung von ggfs. gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, und der Verkäufer stellt TI auf Ersuchen die einschlägigen Steuerunterlagen zur Verfügung, die erforderlich sind, um einen solchen Abzug, eine solche Einbehaltung oder Anrechnung zu vermeiden oder zu minimieren. Jede Rechnung muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers enthalten.

7. Qualität, Buchführung und Audits

7.1 **Qualität.** Der Verkäufer wird stets die geltenden Supplier General Quality Guidelines von TI unter <https://wpl.ext.ti.com> befolgen. Alle Lieferungen sind vom Verkäufer frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Der Verkäufer stellt sicher, dass alle Lieferungen und alle Prozesse, die bei der Entwicklung, Herstellung und Qualitätskontrolle dieser Lieferungen verwendet werden den Anforderungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Beschreibungen entsprechen, die von TI übergeben wurden oder auf die in der jeweiligen Bestellung Bezug genommen wurde sowie den höchsten und neuesten Sicherheits-, Technik- und Verarbeitungsstandards und allen geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Der Verkäufer wird ein Prüfsystem unterhalten, mit dem hinreichend nachgewiesen werden kann, dass er diese Anforderungen erfüllt. Des Weiteren wird der Verkäufer auf Verlangen von TI einen objektiven Nachweis erbringen, dass ein solches Prüfsystem eingerichtet wurde und in Betrieb ist.

7.2 **Buchführung.** Der Verkäufer wird vollständige und detaillierte Bücher führen, erstellen und gesichert aufbewahren sowie diejenigen Kontrollen ausüben, die im Hinblick auf die Bestellungen für eine ordnungsgemäße Finanzbuchhaltung, Dokumentation und Einhaltung erforderlich und hilfreich sind. Jegliche Aufzeichnungen, Bücher, Korrespondenzen, Anweisungen, Zeichnungen, Quittungen, Unterverträge, Bestellungen, Belege, Vermerke und weiteren Unterlagen, sowie Qualitäts- und Zuverlässigkeitsaufzeichnungen im Zusammenhang mit Bestellungen („Aufzeichnungen“) des Verkäufers sind für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach abschließender Zahlung oder, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, für einen längeren Zeitraum aufzubewahren. Ungeachtet des Vorstehenden hat der Verkäufer Qualitäts- und Zuverlässigkeitsaufzeichnungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren ab dem Erstellungsdatum oder für einen längeren Zeitraum, der gesetzlich vorgeschrieben ist, aufzubewahren. Qualitäts- und Zuverlässigkeitsaufzeichnungen in diesem Sinne umfassen Zertifizierungen des Qualitätsmanagementsystems, Lieferantenfreigaben und Leistungsbeurteilungen, Endabnahme- und Zuverlässigkeitsergebnisse von Produkten, Prozess- und/oder Produktänderungsqualifikationen, Prozesskontrolldaten, Inspektions- und Testberichte, Analysen von zurückgegebenem Material und Berichte über Korrekturmaßnahmen.

7.3 **Audits.** TI hat das Recht, alle Aufzeichnungen (in welcher Form sie auch immer aufbewahrt werden, schriftlich, elektronisch oder in sonstiger Weise) und Geschäftsprozesse des Verkäufers zu inspizieren und inspizieren zu lassen, die im Zusammenhang mit einer Bestellung stehen. Der Verkäufer gewährt externen und internen Buchprüfern von TI während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu den Büroräumen und/oder Produktionsstätten und relevanten Aufzeichnungen und körperlichen Gegenständen des Verkäufers zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen jeglicher Bestellungen, einschließlich die Qualität von Lieferungen auf jeder Produktionsstufe zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Überprüfung kann in einer physischen Beurteilung oder Kontrolle der Anlagen und Qualitätssicherungsprogramme des Verkäufers und/oder Fehlerquelleninspektion bestehen. TI wird dem Verkäufer seine Absicht zum Audit mit einem Vorlauf von vierundzwanzig (24) Stunden schriftlich mitteilen. Der Verkäufer wird Sicherheit und Komfort der mit dem Audit betrauten Personen in zumutbarem Umfang sachlich und personell unterstützen. Der Verkäufer wird bei einer solchen Inspektion festgestellte Mängel schnellstmöglich beheben.

8. Änderungen

8.1 TI ist berechtigt, von Zeit zu Zeit Änderungen an mit einer Bestellung verbundenen Zeichnungen, Mustern, Arbeitsanweisungen oder andere Spezifikationen vorzunehmen. Der Verkäufer wird versuchen, angemessene Änderungsmitteilungen umzusetzen. Haben solche Änderungen eine Erhöhung oder Senkung seiner Kosten oder eine Verkürzung oder Verlängerung des Leistungszeitraums zur Folge, muss der Verkäufer bei TI innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich um eine Anpassung des Preises oder des Liefertermins nachsuchen. Die Parteien werden über etwaige Anpassungen des Preises und des Leistungszeitraums nach Treu und Glauben verhandeln. Derartige Anpassungen müssen von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Parteien schriftlich vereinbart werden.

8.2 Der Verkäufer wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TI weder Änderungen in Bezug auf Herstellung, Materialien, Tests, Konfiguration oder Sonstiges vornehmen, welche Form, Passung oder Funktion der Lieferungen verändern oder die Qualität oder Zuverlässigkeit der Lieferungen beeinträchtigen, noch wird er Änderungen an Spezifikationen oder Anforderungen vornehmen.

9. Stornierungen, Verschiebung, Unterbrechung

9.1 TI kann jede Bestellung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer ganz oder teilweise stornieren. Nach einer solchen Mitteilung wird der Verkäufer TI darüber informieren, inwieweit er seine Leistungen im Rahmen der jeweiligen Bestellung zum Datum der Mitteilung abgeschlossen hat, und alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Lieferungen abrufen und an TI liefern. TI wird dem Verkäufer für alle bis zum Datum des Wirksamwerdens der Stornierung gelieferten und (soweit anwendbar) abgenommenen Lieferungen den in der jeweiligen Bestellung festgelegten Preis zahlen. Weitere Verpflichtungen von TI bestehen nicht. Die gesetzlichen Kündigungsrechte von TI bleiben hiervon unberührt.

9.2 TI ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und mit einer angemessenen Frist die Lieferung von nicht versandten Lieferungen ganz oder teilweise zu verschieben oder auszusetzen, ohne dafür zu haften.

10. Höhere Gewalt

10.1 **Höhere Gewalt.** Wenn der Verkäufer trotz bestem Bemühen an der Erbringung von Lieferungen nach der jeweiligen Bestellung aufgrund von staatlichen Maßnahmen oder Bestimmungen, Feuer, Naturkatastrophen oder sonstiger außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegender unvorhersehbarer und schwerwiegender Ursachen gehindert wird, wird die Verpflichtung zur Lieferung für die Zeit, während der solche Ursachen fortauern, höchstens jedoch eine angemessene Zeit, ausgesetzt („Zeitraum der Höheren Gewalt“). Der Verkäufer muss (a) TI eine sofortige und detaillierte Mitteilung über die Ausgangssituation machen, (b) TI fortlaufend detaillierte Lageberichte über seine Bemühungen zur vollständigen Behebung der Situation übermitteln und (c) alle verfügbaren angemessenen Ressourcen aufwenden, um die negativen Auswirkungen der Verzögerung zu mindern. TI kann während des Zeitraums der Höheren Gewalt ohne jegliche Haftung oder Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer Lieferungen von einem Dritten beschaffen. Sollte der Zeitraum der Höheren Gewalt länger als fünfundvierzig (45) Tage andauern, ist TI berechtigt, nach eigenem Ermessen, die betreffende Bestellung ohne Haftung zu stornieren oder den Verkäufer zu veranlassen, die Lieferung nach Wegfall der Störung wieder aufzunehmen.

10.2 Der Verkäufer wird durch Ziffer 10.1 nicht von seinen Verpflichtungen entbunden, wenn die Situation vernünftigerweise vorhersehbar und vermeidbar war (wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, verspätete oder ungenügende Anlieferungen durch andere Lieferanten, Personalfuktuation, Arbeitskämpfe oder Streiks unter Beteiligung eigenen Personals des Verkäufers, Ausrüstungsgegenstände Dritter oder Softwareänderungen).

11. Lieferung, Versand

11.1 Die Lieferung erfolgt gemäß den in der jeweiligen Bestellung genannten Incoterms. Sind in der Bestellung keine Incoterms genannt, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2020). Lieferfristen sind strikt einzuhalten. Der Verkäufer wird TI benachrichtigen, sobald er von einer möglichen Lieferverzögerung erfährt.

11.2 Die Nichteinhaltung von vereinbarten Lieferfristen gilt als wesentliche Vertragsverletzung und TI ist zusätzlich zu den sonstigen TI gemäß diesen Einkaufsbedingungen oder nach dem Gesetz zustehenden Rechten berechtigt, die betroffene Bestellung zu stornieren, ohne dafür zu haften, wenn sich abzeichnet, dass von TI gesetzte Lieferfristen nicht eingehalten werden.

11.3 Der Verkäufer wird nur die in der jeweiligen Bestellung angegebene(n) Menge(n) liefern. TI behält sich das Recht vor, Mehrlieferungen auf Kosten des Verkäufers zurückzusenden.

11.4 TI ist berechtigt, verspätete Lieferungen abzulehnen und auf Kosten des Verkäufers an diesen zurückzusenden.

11.5 Der Verkäufer wird nur Verbindlichkeiten hinsichtlich Material und Produktion eingehen, welche für die mengenmäßige und/oder zeitliche Erfüllung des Lieferplans von TI notwendig sind. Es obliegt dem Verkäufer, diesen Plan einzuhalten, nicht jedoch, den Bedarf von TI zu antizipieren. TI ist berechtigt, Lieferungen, die vorzeitig an TI geliefert wurden, auf Kosten des Verkäufers zurückzusenden.

11.6 Der Verkäufer stellt sicher, dass Anlieferungen entsprechend den Vorgaben von TI und/oder geltenden Transportbestimmungen ordnungsgemäß verpackt und ausgewiesen werden. Lieferungen erfolgen gemäß den Versandvorschriften von TI und dem TI Global Routing Guide, der regelmäßig aktualisiert wird und sich unter <https://wpl.ext.ti.com> befindet.

12. Abnahme der Lieferung und Rechte bei Mängeln

12.1 **Prüfung bei Lieferung.** Hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügepflicht von TI gelten die gesetzlichen Vorschriften mit den nachfolgenden Maßgaben: Die Untersuchungspflicht von TI beschränkt sich auf solche Mängel, die (a) bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung, einschließlich der Begutachtung der Lieferpapiere offen zu Tage treten (wie beispielsweise Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder (b) bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.

12.2 **Abnahmebedürftige Lieferungen.** Eine Abnahme durch TI ist erforderlich für Lieferungen, die als Werkleistungen zu qualifizieren sind. Die Abnahme muss schriftlich erfolgen.

12.3 **Mängelanzeige.** TI wird dem Verkäufer offensichtliche Mängel, die ohne nähere Untersuchung erkennbar sind, innerhalb von fünf (5) Tagen ab Ablieferung oder (soweit anwendbar) ab Abnahme anzeigen. TI wird dem Verkäufer alle versteckten Mängel bzw. Mängel, die nur durch eine nähere Untersuchung zu Tage treten, innerhalb von zwei (2) Wochen ab deren Entdeckung anzeigen. Mängelanzeigen, die innerhalb dieser Fristen abgesendet werden, gelten als unverzüglich und rechtzeitig.

12.4 Rechtsbehelfe. Bei Mängeln stehen TI alle gesetzlichen Rechtsbehelfe zur Verfügung. Die gesetzlichen Rechte zum Rückgriff in der Lieferkette von TI bleiben außerdem unberührt.

12.5 Selbstvornahmerecht. Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen kann TI jeden Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen, wenn der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von TI gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Nacherfüllung fehlergefallen oder für TI unzumutbar ist (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) oder im Falle des § 323 Abs. 2 BGB.

12.6 Verjährung. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei (3) Jahre in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, § 445a Abs. 1 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB ab Lieferung oder, soweit anwendbar, ab Abnahme. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften, insbesondere § 438 Abs. 3 BGB und § 634a Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

13. Eigentum von TI

13.1 Der Verkäufer überträgt TI das volle und lastenfreie Eigentum und Besitz an allen Lieferungen, einschließlich an allen Waren, Spezialzeichnungen, Rohchips (*dies*), Schemata, Fertigungsmitteln, geistigem Eigentum oder anderen von TI bezahlten Gegenständen.

13.2 Jegliche Materialien, Geräte, Spezialzeichnungen, Rohchips (*dies*), Schemata oder sonstige Gegenstände, die TI dem Verkäufer ggf. zur Verfügung stellt („Beistellware“) bleiben Eigentum von TI. Der Verkäufer wird die Beistellware, mit Ausnahme normaler Abnutzung, in gutem Zustand halten und sie nach Erledigung oder Beendigung der jeweiligen Bestellung oder sonst auf Verlangen von TI zurückgeben. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TI wird der Verkäufer die Beistellware bzw. Spezialzeichnungen, Rohchips (*dies*), Schemata, Fertigungsmittel oder sonstige Gegenstände, die vom Verkäufer zur Verwendung durch oder zur Lieferung an TI oder zur Verwendung durch den Verkäufer im Rahmen der Belieferung von TI gefertigt wurden, zu keinem anderen Zweck als zur Belieferung von TI verwenden. Der Verkäufer trägt das gesamte Risiko für den Verlust oder die Beschädigung von Beistellware vom Zeitpunkt des Versands an den Verkäufer bis zur Rücklieferung an und Eingang bei TI. Der Verkäufer wird die Beistellware gesondert lagern und als Eigentum von TI kennzeichnen.

13.3 Eine Berechtigung des Verkäufers (a) an geistigem Eigentum oder gewerblichen Schutzrechten von TI, (b) zur Nutzung von Marken, Handelsnamen, dem Namen oder des Logos von TI in Marketingunterlagen, Webseiten, Präsentationen, Pressemitteilungen oder jeglicher sonstigen Medienform oder in Verbindung mit einem Produkt, einer Dienstleistung oder Werbung, oder (c) zur Nennung von TI als Referenzkunden ist mit diesen Einkaufsbedingungen weder beabsichtigt noch sind diese dahingehend auszulegen.

14. Rechte an Arbeitsergebnissen

14.1 Im Zuge der Ausführung einer Bestellung ist es möglich, dass der Verkäufer Erfindungen, Entdeckungen, Verbesserungen, Konzepte in körperlicher oder nicht-körperlicher Form, schriftliche Materialien, Unterlagen, Datenbanken, Entwürfe, Disketten, Tonbänder, Programme, Software, Architekturen, Dateien und sonstiges Material (zusammen „Arbeitsergebnisse“) gedanklich erfasst oder praktisch anwendet. Jegliche geistigen Eigentumsrechte, einschließlich Urheberrechte und Rechte an Patenten, Marken, Geschmacksmustern, Designs, Datenbanken, Know-how, Betriebsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Informationen, ob eingetragen oder nicht und einschließlich aller diesbezüglichen Anmeldungen (zusammen „geistige Eigentumsrechte“), an den Arbeitsergebnissen stehen von ihrer Entstehung an ausschließlich TI zu. Der Verkäufer überträgt diese geistigen Eigentumsrechte an TI oder gewährt TI ausschließliche, gebührenfreie, übertragbare, unterlizenzierbare, dauerhafte, unwiderrufliche, weltweite Rechte (Lizenz), diese geistigen Eigentumsrechte zu nutzen und zu verwerten, soweit eine Übertragung nicht möglich ist. Die Vergütung für eine solche Übertragung oder Lizenz ist in der für die jeweilige Bestellung vereinbarten Vergütung enthalten. Arbeitsergebnisse gelten als vertrauliche Informationen von TI und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TI weder Dritten mitgeteilt noch vom Verkäufer oder anderen genutzt werden.

14.2 Unbeschadet der vorstehenden Regelung behalten der Verkäufer und seine Lizenzgeber alle vorbestehenden geistigen Eigentumsrechte, ob in körperlicher oder nicht-körperlicher Form, die vom Verkäufer vor Ausstellung der jeweiligen Bestellung entwickelt, erworben oder angefertigt wurden (zusammen „vorbestehende Rechte“). Soweit die vorbestehenden Rechte des Verkäufers fester oder integraler Bestandteil einer aufgrund einer Bestellung erfolgten Lieferung des Verkäufers an TI sind, räumt der Verkäufer TI eine zeitlich unbegrenzte, unwiderrufliche, weltweite, nicht-ausschließliche, übertragbare Lizenz (mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen) ein, diese vorbestehenden Rechte in der Herstellung zu verwenden oder zu verwenden zu lassen, zu nutzen, zu vervielfältigen, anzupassen, zu vertreiben und öffentlich wiederzugeben. Die Vergütung für eine solche Lizenz ist in der für die jeweilige Bestellung vereinbarten Vergütung enthalten. Der Verkäufer wird TI alle vorbestehenden Rechte, die zum festen oder integralen Bestandteil von Lieferungen gemacht werden sollen, im Voraus anzeigen.

14.3 Bevor Mitarbeiter oder Dritte, die im Auftrag des Verkäufers tätig werden, die Arbeit auf Grundlage einer Bestellung aufnehmen, trifft der Verkäufer wirksame und ausreichende Abreden oder Vereinbarungen mit diesen Mitarbeitern oder Dritten, wonach alle von diesen geschaffenen geistigen Eigentumsrechte auf den Verkäufer übergehen. Der Verkäufer muss sämtliche Arbeitnehmererfindungen, die ein Arbeitsergebnis betreffen oder die in einem Arbeitsergebnis verkörpert sind, erwerben und die Arbeitnehmer-Erfinder gemäß den anwendbaren gesetzlichen Anforderungen vergüten.

15. Freistellung bei Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter

15.1 Der Verkäufer stellt TI, dessen gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter, leitende Angestellte, verbundene Unternehmen und Tis (direkte oder indirekte) Abnehmer auf seine Kosten von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Kosten und sonstigen Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren) („Ansprüche“) frei, wonach der Erwerb, die Nutzung oder der Verkauf von Lieferungen und/oder Arbeitsergebnissen geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt. Der Verkäufer ist nicht zu dessen Abwehr oder zur Haftung für Kosten und Verluste verpflichtet, soweit ein Anspruch ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass (a) der Verkäufer die ihm von TI bereitgestellten Designvorgaben eingehalten hat, oder (b) TI an Lieferungen eine vom Verkäufer nicht autorisierte Änderung vorgenommen hat, und andernfalls nicht geltend gemacht worden wäre. TI wird den Verkäufer unverzüglich schriftlich über solche Ansprüche informieren und dem Verkäufer auf dessen Kosten die Befugnisse, Informationen und angemessene Unterstützung gewähren, die zur Abwehr oder Beilegung solcher Ansprüche erforderlich sind. TI ist berechtigt, sich auf eigene Kosten und mit einem Anwalt seiner Wahl an der Verteidigung gegen solche Ansprüche zu beteiligen.

15.2 Unbeschadet Ziffer 15.1 wird der Verkäufer TI auf seine Kosten das Recht verschaffen, die Lieferungen weiterhin zu nutzen, wenn Lieferungen Gegenstand eines Anspruchs sind oder nach billigem Ermessen von TI vermutlich zum Gegenstand eines solchen gemacht werden. Falls der Verkäufer dies nicht kann, wird er nach eigener Wahl entweder die Lieferungen so anpassen, dass sie bei funktioneller Gleichwertigkeit keine Rechte mehr verletzen, oder die Lieferungen durch funktionell gleichwertige Lieferungen ersetzen, die keine Rechte verletzen.

16. Haftung, Allgemeine Freistellung

16.1 Der Verkäufer haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

16.2 Der Verkäufer stellt TI, dessen gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter, leitende Angestellte, Unterauftragnehmer, verbundene Unternehmen und Tis (direkte oder indirekte) Abnehmer von allen Ansprüchen frei, die sich aus (a) Lieferungen, für die diese Einkaufsbedingungen gelten, (b) dem Tun oder Unterlassen des Verkäufers, seiner Mitarbeiter oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Ausführung einer Bestellung, (c) der Nichteinhaltung geltender Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausführung einer Bestellung durch den Verkäufer, seine Mitarbeiter oder Beauftragten, oder (d) der Verletzung dieser Einkaufsbedingungen durch den Verkäufer, seine Mitarbeiter oder Beauftragten ergeben, es sei denn, der Verkäufer kann nachweisen, dass er für die Ansprüche nicht verantwortlich ist. TI wird den Verkäufer unverzüglich schriftlich über solche Ansprüche informieren und dem Verkäufer auf dessen Kosten die Befugnisse, Informationen und angemessene Unterstützung gewähren, die zur Abwehr oder Beilegung solcher Ansprüche erforderlich sind. TI ist berechtigt, sich auf eigene Kosten und mit einem Anwalt seiner Wahl an der Verteidigung gegen solche Ansprüche zu beteiligen.

16.3 Der Verkäufer muss TI ebenso alle Kosten erstatten, die TI aus oder in Verbindung mit einem Produkt Rückruf entstehen, der nach billigem Ermessen von TI aufgrund von Mängeln der Lieferungen erforderlich ist. Soweit dies vernünftigerweise möglich ist, wird TI dem Verkäufer über den Ursprung und den Umfang eines geplanten Rückrufs informieren und dem Verkäufer Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

17. Versicherungen

Der Verkäufer wird für angemessenen Versicherungsschutz, einschließlich Produkthaftpflichtversicherung, sorgen und diesen aufrechterhalten.

18. Lieferkette, Unterauftragnehmer

18.1 Anforderungen an die Lieferkette. Der Verkäufer wird die geltenden Anforderungen an die Sicherheit der Lieferkette von TI und sonstige Anforderungen an die Verantwortung in der Lieferkette einhalten, einschließlich derjenigen, die in Tis Supplier Environmental and Social Responsibility Policy und dem Supplier Code of Conduct unter <https://wpl.ext.ti.com> festgelegt sind. Der Verkäufer wird TI auf Wunsch Informationen zur Lieferkette zur Verfügung stellen, einschließlich (i) eines jährlichen Fragebogens zur Selbsteinschätzung der Verantwortung in der Lieferkette, (ii) Informationen betreffend den Status des Verkäufers im Hinblick auf die US Customs Trade Partnership Against Terrorism (C-TPAT) Initiative und das Programm Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) der Europäischen Union, und (iii), sofern zutreffend, die C-TPAT Nummer und der AEO-Zertifikat Nummer des Verkäufers. Auf Wunsch von TI wird der Verkäufer Waren nur mit von TI genehmigten Transportdienstleistern versenden.

18.2 Vermeidung von Fälschungen. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Komponenten oder Materialien, die für die Bereitstellung von Lieferungen im Rahmen einer Bestellung erforderlich sind, nur vom Originalhersteller oder von autorisierten Händlern zu beziehen und stellt TI auf Wunsch Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit zum Originalhersteller zur Verfügung.

18.3 Unterauftragnehmer. Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TI keinen Teil der von ihm im Rahmen der Bestellung auszuführenden Arbeiten an Unterauftragnehmer vergeben. Der Verkäufer wird sich nach besten Kräften bemühen, alle relevanten Anforderungen dieser Einkaufsbedingungen in seine Verträge mit Unterauftragnehmern mitaufzunehmen (einschließlich der Ziffern 7, 17, 19-23).

19. Einhaltung gesetzlicher Anforderungen

19.1 Allgemeine Compliance. Der Verkäufer muss alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Entscheidungen, Anordnungen und Anforderungen von Behörden (einschließlich der in diesen Einkaufsbedingungen festgelegten Anforderungen) einhalten. Der Verkäufer hat rechtzeitig alle im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Lizenzen einzuholen.

19.2 Chemikaliensicherheit. Der Verkäufer wird Tis jeweils aktuelle Customer Material Specification (Nummer 6453792) und Restricted Chemicals and Materials List (Nummer 6494169), abrufen unter <https://wpl.ext.ti.com>, sowie alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Chemikaliensicherheit einhalten, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und die Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS).

19.3 Ozonabbauende Stoffe. Sofern ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter von TI dem Verkäufer vor Auslieferung keine schriftliche Genehmigung erteilt hat, verwendet der Verkäufer keinen Ozon abbauenden Stoff der Klasse I und verarbeitet keinen Ozon abbauenden Stoff der Klasse I oder II (jeweils wie in 40 U.S. Code of Federal Regulations (CFR) 82.104 definiert) und verwendet oder verarbeitet keine nach der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und/oder anderen europäischen und/oder lokalen ähnlichen Gesetzen verbotene Stoffe (einschließlich Stoffe, die in Produkten und Ausrüstung verwendet werden), sofern diese anwendbar sind (zusammen „ODS“), in Lieferungen oder Teilen davon. Soweit ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter von TI zugestimmt hat, Lieferungen zu akzeptieren, die einen ODS enthalten oder unter Verwendung eines solchen hergestellt wurden, wird der Verkäufer die Lieferungen mit einem Warnhinweis gemäß 40 CFR 82, Abschnitt E, der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und/oder anderen europäischen und/oder lokalen, ähnlichen Gesetzen (sofern anwendbar) kennzeichnen, oder wird TI andernfalls vor Versendung anderweitig wirksam schriftlich warnen.

19.4 Konfliktminerale. Der Verkäufer verpflichtet sich ferner, in dem auf ihn zutreffenden Umfang, den Dodd-Frank Wallstreet Reform and Consumer Protection Act und seine Durchführungsverordnungen (in der jeweils geltenden Fassung) oder andere US-amerikanische, europäische und/oder lokale, ähnliche Gesetze (zusammen die „Konfliktminerale-Gesetze“) sofern diese anwendbar sind, und die jeweils geltende TI Conflict Minerals Policy, abrufen unter <https://wpl.ext.ti.com>, einzuhalten. Der Verkäufer muss Richtlinien und Prozesse implementieren, um Konfliktminerale gemäß der Definition in den Konfliktminerale-Gesetzen von Quellen zu beziehen, die durch Dritte als „konfliktfrei“ anerkannt wurden. Der Verkäufer wird TI unverzüglich Informationen in einem angemessenen, von TI gewünschten Format zur Verfügung stellen, um TI zu unterstützen, seine Pflichten zu erfüllen, oder Anfragen Dritter betreffend Konfliktminerale gemäß der Definition in den Konfliktminerale-Gesetzen zu unterstützen. Die vorstehende Regelung beinhaltet, aber ist nicht beschränkt auf, die Pflicht des Verkäufers, TI Informationen über die Prozesse des Verkäufers, anhand derer die Herkunft solcher Konfliktminerale bestimmt wird, die an TI geliefert werden oder die in Lieferungen an TI verwendet werden, zur Verfügung zu stellen.

19.5 Anti-Korruption. Der **Verkäufer** bestätigt, dass er den U.S. Foreign Corrupt Act und die anwendbaren europäischen und deutschen Gesetze und Vorschriften zur Vermeidung von Korruption kennt. Der **Verkäufer** sichert zu, dass er bei der Ausführung einer jeden **Bestellung** keine Zahlungen leistet oder anbietet, die nach solchen Gesetzen und Vorschriften verboten sind. Insbesondere wird der **Verkäufer** weder direkt noch indirekt einem Regierungsbeamten oder seinen Familienmitgliedern Zahlungen anbieten oder leisten oder ihnen etwas von Wert anbieten oder geben, um Geschäft zu generieren oder zu erhalten. Der Begriff „Regierungsbeamter“ bezeichnet jeden Beamten oder Angestellten oder jede Person, die in offizieller Funktion für eine Regierung (einschließlich Staats-, Landes-, Kommunal- und Bundesregierungen), eine Regierungsabteilung, -behörde, -gesellschaft (einschließlich staatlicher oder staatlich kontrollierter Einheiten) oder eine öffentliche internationale Organisation handelt, oder jeden Parteifunktionär oder Kandidaten für ein politisches Amt. **TI** kann einen Betrag in Höhe der vom **Verkäufer** geleisteten verbotenen Zahlung von der Zahlung an den **Verkäufer** gemäß der jeweiligen **Bestellung** abziehen. Der Verstoß des **Verkäufers** gegen diese Ziffer stellt einen wesentlichen Verstoß dar und berechtigt **TI** zur sofortigen Kündigung der jeweiligen **Bestellung**.

19.6 Nichtdiskriminierung und menschenwürdige Behandlung von Arbeitern. Der **Verkäufer** wird Arbeiter auf Basis ihrer Fähigkeit, die Aufgabe zu erfüllen, und nicht auf Basis ihrer persönlichen Merkmale und Überzeugungen beschäftigen. Der **Verkäufer** wird sicherstellen, dass Produkte (einschließlich Bestandteile) nicht durch den Einsatz von Zwangsarbeit, Gefangenearbeit oder Knechtschaft, einschließlich Schuldknechtschaft, oder durch den Einsatz illegaler Kinderarbeit unter Verletzung der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter (ILO-C138) und über Kinderarbeit (ILO-C182) produziert, hergestellt, abgebaut oder montiert werden. Der **Verkäufer** wird von Arbeitern nicht verlangen, gegen ihren Willen für eine bestimmte Zeit beschäftigt zu werden. Wenn der **Verkäufer** Unterbringungs- oder Verpflegungseinrichtungen zur Verfügung stellt, wird er sicherstellen, dass diese Einrichtungen in einer sicheren und hygienischen Weise betrieben und erhalten werden. **TI**-Produkte können zur Unterstützung von Verträgen der U.S.-Regierung verwendet werden, daher muss der **Verkäufer** auch die FAR 52.22-50 (Combating Trafficking in Persons) einhalten. Der **Verkäufer** wird sichere, gesunde und faire Arbeitsumgebungen unterhalten, einschließlich Handhabungen der Geschäftsleitung, damit Überstunden nicht zu menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen führen. Der **Verkäufer** wird Arbeitern wenigstens den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Der **Verkäufer** wird sicherstellen, dass Arbeiter frei darin sind, Gewerkschaften ihrer eigenen Wahl beizutreten oder fernzubleiben, sofern dies nicht rechtlich verboten ist.

19.7 Ausfuhrkontrolle. Die Ausfuhr, Wiederausfuhr und das Verbringen von Produkten, Dienstleistungen oder anderen Gütern, einschließlich **Beistellware**, die dem **Verkäufer** von **TI** zur Verfügung gestellt werden oder die der **Verkäufer** anderweitig von **TI** im Rahmen einer **Bestellung** erhält („**TI Güter**“), können U.S.-amerikanischen, europäischen oder deutschen Ausfuhrkontrollgesetzen und -vorschriften unterliegen. Der **Verkäufer** wird diese Gesetze und Vorschriften einhalten und (a) keine **TI Güter** an mit einem U.S.-amerikanischen, europäischen oder deutschen Embargo belegte, mit Sanktionen belegte oder eingeschränkte Bestimmungsorte, Personen oder Einrichtungen exportieren, re-exportieren, transferieren, verkaufen oder weitergeben, ohne zuvor die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen, und (b) von allen seinen Unterauftragnehmern, Lieferanten und Händlern verlangen, die in dieser Ziffer genannten Anforderungen einzuhalten. Jede Partei hat auf eigene Kosten die Genehmigungen für Aus- und Einfuhr einzuholen, die die jeweilige Partei zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Ziffer benötigt. Falls eine erforderliche Genehmigung nicht eingeholt werden kann, oder falls der **Verkäufer** gegen diese Ziffer verstößt, kann **TI** diese jeweilige **Bestellung** kündigen oder stornieren, und ist im Übrigen von der Erfüllung aller Verpflichtungen nach der jeweiligen **Bestellung** entbunden.

20. Berufsethisches Verhalten

Der **Verkäufer** wird die **Lieferungen**, für die diese **Einkaufsbedingungen** gelten, im Einklang mit den höchsten berufsethischen Standards erbringen, einschließlich derjenigen, die in **TIs** Supplier Ethics Expectations, abrufbar unter <https://wpl.ext.ti.com>, festgelegt sind. **TI** wird mit keinem Unternehmen und keiner Person Geschäfte machen, von denen **TI** denkt, dass sie sich an unethischen Praktiken beteiligt haben. **TI** erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sich an diese Richtlinien halten und sich nicht an Aktivitäten beteiligen, die zu einem Interessenskonflikt oder zu einer Rufschädigung von **TI** führen oder führen können oder **TI** in Verlegenheit bringen oder bringen können. Der **Verkäufer** wird: (a) bei der Buchführung in seinem Unternehmen Genauigkeit und Transparenz pflegen und (b) beim Umgang mit Daten über Wettbewerber, vertraulichen Informationen und anderem geistigen Eigentum rechtmäßig und mit Integrität handeln. Der **Verkäufer** wird sich nicht an korrupten Verhaltensweisen beteiligen, einschließlich der Bestechung öffentlicher oder privater Stellen oder Schmiergeldzahlungen.

21. Vertraulichkeit

21.1 Der **Verkäufer** wird alle geschützten oder vertraulichen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit einer **Bestellung** mitgeteilt werden oder von denen er Kenntnis erlangt hat oder auf die er Zugriff hat, jederzeit streng vertraulich behandeln, insbesondere das geistige Eigentum von **TI**, das „Know-How“ und die Zukunftspläne, die technischen, kaufmännischen und sonstigen geschäftlichen Belange von **TI** und seinen verbundenen Unternehmen sowie Informationen über jede **Bestellung** („**Vertrauliche Informationen von TI**“). Zu den **Vertraulichen Informationen von TI** gehören keine Informationen, die (i) dem **Verkäufer** bereits vor Erhalt ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt sind, (ii) öffentlich bekannt sind oder durch keine unerlaubte Handlung des **Verkäufers** öffentlich bekannt werden, (iii) rechtmäßig von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung erhalten wurden, (iv) vom **Verkäufer** unabhängig entwickelt wurden, ohne dass dieser Zugang zu den **Vertraulichen Informationen von TI** hatte. Der **Verkäufer** darf zu keinem Zeitpunkt **Vertrauliche Informationen von TI** an irgendeine Person weitergeben, mit Ausnahme von Mitarbeitern des **Verkäufers**, die in Ausübung ihrer Tätigkeit für den **Verkäufer** einen spezifischen Bedarf an Wissen haben und die über die Verpflichtungen des **Verkäufers** gemäß dieser Ziffer informiert wurden und sich damit einverstanden erklärt haben, diese einzuhalten.

21.2 Jegliches Wissen oder Informationen, die der **Verkäufer** an **TI** weitergibt, gelten nicht als vertrauliche Informationen und werden von **TI** frei von jeglichen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Nutzung oder Offenlegung erworben, es sei denn, **TI** hat sich bereit erklärt, vertrauliche Informationen vom **Verkäufer** gemäß einer ordnungsgemäß ausgeführten Geheimhaltungsvereinbarung zu akzeptieren, in der die Verpflichtungen von **TI** in Bezug auf diese Informationen festgelegt sind.

22. Cybersecurity

Greift der **Verkäufer** auf das interne Computernetzwerk von **TI** und die damit verbundenen Tools und Geräte sowie die zugehörige Software („**TI-Systeme**“) zu, so hat der **Verkäufer** die unter <https://wpl.ext.ti.com> aufgeführten Anforderungen von **TI** in Bezug auf den Zugang und die Nutzung der **TI-Systeme** sowie andere spezifische Sicherheitspraktiken und -anforderungen von **TI** in vollem Umfang einzuhalten. Der **Verkäufer** muss von seinen Mitarbeitern, Unterauftragnehmern oder Beauftragten mit Zugang zu den **TI-Systemen** verlangen, dass sie das Informationssicherheitstraining von **TI** absolvieren. **TI** kann den Zugang zu den **TI-Systemen** für jede Person, die die Anforderungen dieser Ziffer nicht einhält, widerrufen oder aussetzen, und der **Verkäufer** ist für alle Verzögerungen verantwortlich, die sich aus einem solchen Widerruf oder einer solchen Aussetzung ergeben. Der **Verkäufer** verpflichtet sich, **TI** unverzüglich schriftlich über jede Entdeckung einer Sicherheitskompromittierung oder einer vermuteten Sicherheitskompromittierung in Bezug auf die **TI-Systeme** oder in Bezug auf die eigenen Informationstechnologien und Computersysteme, Netzwerke, Hardware, Software, Daten oder Geräte des **Verkäufers** zu informieren, von denen der **Verkäufer** Kenntnis erhält.

23. Datenschutz

23.1 **TI** erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des **Verkäufers**, um die Geschäftsbeziehung mit dem **Verkäufer** zu verwalten; dies beinhaltet die Erfüllung der **Bestellung** und die Kommunikation im Zusammenhang mit den **Bestellungen**. Sofern dies erforderlich ist, kann **TI** zudem personenbezogene Daten des **Verkäufers** zu Sicherheitszwecken und zu Zwecken der Zugangs- und Zugriffskontrolle zu **TI** Anlagen verarbeiten; außerdem kann **TI** personenbezogene Daten des **Verkäufers** verarbeiten, um eine angemessene Nutzung der IT-Infrastruktur und von **TI** Wirtschaftsgütern zu ermöglichen.

23.2 Für die genannten Zwecke können personenbezogene Daten des **Verkäufers** an verbundene Unternehmen von **TI** und/oder dritte Dienstleister, einschließlich Unternehmen und Organisationen in Ländern, die nicht über ein Datenschutzniveau verfügen, das in der Europäischen Union als angemessen angesehen wird, weitergegeben werden.

23.3 Die von der Datenverarbeitung durch **TI** Betroffenen haben, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen, das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten und/oder das Recht, aus berechtigtem Grund der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

23.4 Erhebt, verarbeitet und/oder nutzt der **Verkäufer** personenbezogene Daten zum Zweck der Erbringung von **Lieferungen** im Rahmen der jeweiligen **Bestellung**, hat er alle anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften einzuhalten und technische, organisatorische und physische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu implementieren, aufrechtzuerhalten und kontinuierlich zu kontrollieren und zu aktualisieren. Der **Verkäufer** darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **TI** keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergeben. Der **Verkäufer** verpflichtet sich, **TI** unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er von einer Verletzung oder vermuteten Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder von einem Verlust oder einer unbefugten Nutzung, Offenlegung, Aneignung von oder einem unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten und/oder die Geschäftssysteme von **TI** Kenntnis erlangt.

24. Schlussbestimmungen

24.1 Änderung der Eigentumsverhältnisse am Verkäufer. Der **Verkäufer** wird **TI** unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn der **Verkäufer** von einem anderen Unternehmen übernommen wird oder mit einem anderen Unternehmen fusioniert oder eine Mehrheitsbeteiligung oder eine andere Partei eine Mehrheitsbeteiligung am **Verkäufer** erlangt.

24.2 Verzicht. Sollte **TI** zu irgendeinem Zeitpunkt für irgendeinen Zeitraum die Einhaltung einer der Bestimmungen dieser **Einkaufsbedingungen** nicht durchsetzen, so bedeutet dies keinen Verzicht auf diese Bestimmungen oder auf das Recht von **TI**, alle Bestimmungen durchzusetzen.

24.3 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser **Einkaufsbedingungen** unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

01. Dezember 2020

Änderungen vorbehalten